

## **Stellungnahme des Deutschen Behindertenrates zur Sitzungsunterlage des BMFSFJ für die 5. Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ am 17. und 18. September 2019**

### **Vorbemerkung**

Der Deutsche Behindertenrat (DBR) ist ein Aktionsbündnis der maßgeblichen Verbände chronisch kranker und behinderter Menschen, das mehr als 2,5 Millionen Betroffene in Deutschland repräsentiert. Er versteht sich als Plattform gemeinsamen Handelns und des Erfahrungsaustausches. Aufgabe des Deutschen Behindertenrates ist es, Interessen behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen verbandsübergreifend offensiv zu vertreten.

Für den Deutschen Behindertenrat stellt der auf der 5. Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ aufgerufene Themenkomplex „Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen“ das zentrale Element der Reform der Kinder- und Jugendhilfe dar. Die bestehende Aufteilung von Kindern und Jugendlichen in unterschiedliche Zuständigkeiten der Sozialleistungsträger in Abhängigkeit von der Art der Behinderung ist mit der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention nicht vereinbar. Sie führt faktisch zu einer Abweisung von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung von der Kinder- und Jugendhilfe und, wie zuletzt der Beteiligungsprozess zur SGB-VIII-Reform an vielen Stellen gezeigt hat, zu erheblichen Defiziten in der Wahrnehmung der tatsächlichen Situation dieser Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe führen zu ausbleibenden, verspäteten oder unzureichenden Leistungen. Sie sind kostenaufwändig und führen zu einer für die Betroffenen belastenden und unsinnigen Zuständigkeitsdiagnostik.

Die mit dem BTHG erfolgte Reform der Eingliederungshilfe hat Kinder und Jugendliche mit Behinderung ausdrücklich weitgehend ausgenommen. Das aktuelle Gesetzesvorhaben bietet die Chance, eine wirksame Weichenstellung für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe vorzunehmen und die Belange von Familien mit Kindern mit Behinderung bedarfsgerecht zu berücksichtigen. Diese Chance darf nicht ein weiteres Mal ungenutzt verstreichen.

Der DBR erkennt an, dass die Sitzungsunterlagen für die 5. Sitzung der AG die bestehenden Probleme benennt, Lösungsvorschläge für ein inklusives SGB VIII unterbreitet und eine breite Erörterung aller Beteiligten ermöglicht.

Die UN-Behindertenrechtskonvention liefert den Kompass für diese Erörterung:

#### **„Artikel 7 – Kinder mit Behinderungen**

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.“

Zu den Tagesordnungspunkten im Einzelnen:

## **TOP 1: Inklusive Ausgestaltung des SGB VIII**

Die Ausführungen zum Sachverhalt weisen zu Recht auf die grundsätzliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen und ihre Familien hin. Sie bestätigen aber auch die in den Vorbemerkungen beschriebenen Defizite in der Wahrnehmung der zentralen Aufgaben der Träger der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber allen Kindern mit Behinderung. Eine grundsätzlich inklusive Ausrichtung des SGB VIII, die insbesondere alle Leistungen des Zweiten Kapitels des SGB VIII einbezieht und die Menschen mit Behinderung, ihre Familien, ihre Organisationen der Selbstvertretung, Selbsthilfe und Hilfe für Menschen mit Behinderung und ihre Belange bei der Organisation der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt (Fünftes Kapitel SGB VIII), hält der DBR für unabdingbar.

### **Kinderschutz**

Bereits in der ersten thematischen Sitzung der Beteiligungs-AG hat der DBR den uneingeschränkten Schutz für Kinder und Jugendliche mit Behinderung eingefordert. Dabei ist die besondere Gefährdungssituation dieses Personenkreises zu berücksichtigen. Die Abhängigkeit und die körperliche Nähe bei Therapie und Pflege stellen ebenso ein besonderes Risiko dar, wie u.U. eingeschränkte Möglichkeiten der Kommunikation. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und erheblich eingeschränkter Kommunikationsfähigkeit sind Kommunikation und Zugänge zu Bildung oft nur über den Körper möglich. Dies erfordert einen bewussten und fachlich reflektierten Einsatz. Die Beurteilung der Grenze zwischen freiheitsentziehenden Maßnahmen und förderlichen oder notwendigen medizinisch-therapeutischen Maßnahmen stellt besondere fachliche Anforderungen an die für den Schutz verantwortlichen Fachkräfte. Qualifizierte fachliche Beratung und ausgewiesene Expertise für behinderungsspezifische Bedarfe sind daher unbedingt erforderlich und sollten sich auch in den gesetzlichen Vorgaben wiederfinden.

### **Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit**

Die Ausführungen zum Sachverhalt weisen zu Recht darauf hin, dass faktisch die Angebote der Jugendarbeit allen jungen Menschen offen stehen. Das SGB VIII mit den §§ 1, 11 und 12 gibt bereits die Rahmenbedingungen für eine inklusive Ausgestaltung der Jugendarbeit vor. Denn die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zeichnen sich vor allem durch die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aus und stellen Angebote zur Verfügung, wo sich junge Menschen selbstbestimmt, freiwillig und selbstorganisiert entfalten können. Die Jugendarbeit knüpft daher an den konkreten Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen an und bietet in ihrer Eigenschaft gute Voraussetzungen für eine inklusive Jugendarbeit. Die Grundausrichtung der Jugendarbeit deckt sich somit mit den normativen Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention Art. 24, 30 und 24).

Dennoch werden Kinder und Jugendliche mit Behinderung selten von den Trägern der Jugendarbeit erreicht, weil die Ausgestaltung der Angebote der gegenwärtigen Jugendarbeit häufig nicht barrierefrei sind (z.B. mangels Gebärdendolmetscher können Kinder mit Hörbehinderung nicht an Angeboten teilnehmen). Kinder und Jugendliche mit Behinderungen verbringen in der Regel ihre Freizeit in anderen institutionellen Kontexten, z. B. in den Einrichtungen der Behindertenhilfe, weil sie keine Auswahl in ihrem sozialen Umfeld haben. Um die Jugendarbeit inklusiv auszurichten, bedarf es aus Sicht des DBR einen strukturellen und jugendhilfepolitischen

Unterstützungsrahmen und die Einbeziehung der Angebote der Leistungsträger der Eingliederungshilfe, der in den Prozessen der Jugendhilfeplanung wirksam werden kann. Die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung müssen in einer sozialräumlichen Bedarfsermittlung der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII zur Weiterentwicklung von bedarfsorientierten Angeboten berücksichtigt werden. Überdies erfordert eine inklusive Ausrichtung der Jugendarbeit sowohl finanzielle als auch personelle Ressourcen. Es muss eine auskömmliche Finanzierung gewährleistet sein, um das Personal hinsichtlich der Belange von jungen Menschen mit Behinderung fortzubilden und zu qualifizieren sowie barrierefreie Angebote zu ermöglichen. Die notwendigen Mittel zur Finanzierung der Entwicklung von Angeboten müssen bereitgestellt werden, damit eine verlässliche inklusive Ausrichtung der Jugendarbeit umgesetzt wird. Der DBR teilt die Auffassung des Bundesministeriums im Rahmen der Finanzierungsregelungen (§ 74, § 77 und § 78 c SGB VIII, ggf. über Verweise auf 79a SGB VIII) darauf hinzuwirken, dass Angebote der freien Träger barrierefrei gestaltet werden sollen. Darüber hinaus wird angeregt, die Förderung für Fortbildung und Qualifizierung von Personal hinsichtlich der Belange von jungen Menschen mit Behinderung in § 74 Abs. 6 SGB VIII zu verankern. Die Inklusionsbemühungen in der Jugendarbeit dürfen nicht dazu führen, dass aufgrund der prekären Haushalte der Kommunen die Ressourcen der Jugendarbeit als Einzelhilfen umgewidmet werden.

Weiterhin ist die Kostenbeteiligung der Leistungsberechtigten an Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung eine Hürde für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit. Leistungen in der Eingliederungshilfe nach § 138 Abs. 1 SGB IX-neu sind gebunden an einen Eigenbeitrag des Leistungsberechtigten. Ausgeschlossen hiervon sind lediglich die privilegierten Leistungen wie Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Assistenzleistungen für Kinder mit geistiger und körperlicher Behinderung folgen dem Ziel Kinder und Jugendliche bei der selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung zu unterstützen. Insofern folgen die Assistenzleistungen nach dem SGB IX und die Grundausrichtung der Jugendarbeit dem gleichen Ziel, der Förderung der Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen sowie eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Die Angebote der Jugendsozialarbeit nach §13 SBG VIII richten sich an benachteiligte oder ausgegrenzte junge Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf und im Bereich der sozialen Integration. Sie sind ein zentraler Bestandteil des Leistungsspektrums der Jugendhilfe und ein wichtiger Baustein im Zusammenwirken mit anderen Rechtskreisen (SGB II, III oder XII). Der DBR begrüßt es, die Jugendsozialarbeit mit ihren Feldern Jugendberufshilfe und Schulsozialarbeit inklusiv auszurichten. Jugendsozialarbeit fördert Chancengerechtigkeit und tritt Benachteiligung und Ausgrenzung vor allem am Übergang von der Schule in den Beruf und im Berufsbildungssystem entgegen. Schulsozialarbeit leistet einen Beitrag zur Teilhabe von jungen Menschen am gesellschaftlichen Leben und setzt ihrem Auftrag gemäß bereits inklusive Ansätze, wie Benachteiligung zu vermeiden, um. Im Rahmen der Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems ist die Schulsozialarbeit im Inklusionsdiskurs anschlussfähig. Schulsozialarbeit ist eine wichtige Ressource in der Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems, um Kinder und Jugendliche mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung zu ermöglichen. Für ein inklusives Schulsystem ist Schulsozialarbeit unabdingbar. Es wird angeregt, in der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems, die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams im SGB VIII rechtlich zu verankern. Lehrer\*innen, Erzieher\*innen, Schulsozialarbeiter\*innen und Schulbegleitung müssen zusammenarbeiten, damit das Lernen im Klassensystem und Teilhabe allen Kindern und Jugendlichen ermöglicht wird. Es müssen ausreichende Mittel für Fortbildungen bereitgestellt werden, in denen alle Fachkräfte gemeinsam Kompetenzen für die Arbeit in einem inklusiven Bildungssystem erwerben und vertiefen können. Gleichzeitig müssen Mittel bereitgestellt werden, damit ein flächendeckender Ausbau von Schulsozialarbeit sichergestellt wird.

Neben der Schulsozialarbeit bietet Jugendsozialarbeit für junge Menschen mit Behinderung, die Möglichkeit beim Übergang in das Berufsleben zu unterstützen. Der Übergang von der Schule in die Ausbildung ist eine wichtige Schlüsselpassage für Jugendliche mit Behinderung. Hierfür benötigt die Jugendsozialarbeit ebenfalls personelle und finanzielle Ressourcen, um junge Menschen mit Behinderung hinsichtlich ihrer Belange angemessene Unterstützung anzubieten. Daher fordert der DBR für Menschen mit Behinderung, dass nach § 79 Abs. 2 von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln ebenfalls ein angemessener Anteil für die Jugendsozialarbeit Verwendung findet.

### **Beratungsleistungen nach §§ 16 bis 18 SGB VIII und Leistungen nach §§ 19 und 20 SGB VIII**

Diese Leistungen müssen nicht nur barrierefrei und zugänglich für Familien mit einem Familienmitglied mit (drohender) Behinderung angeboten werden. Die Angebote müssen auf die Bedarfe und besonderen Belange des Personenkreises im jeweiligen Lebensalter (0 – junges Erwachsenenalter) ausgerichtet sein. Dabei sind insbesondere auch Eltern mit Behinderung zu berücksichtigen. Dazu ist die Verankerung einer spezifischen Fachlichkeit und der entsprechenden Ressourcen in den allgemein zur Verfügung zu stellenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten erforderlich.

### **Tageseinrichtungen**

Die durchaus positiven Entwicklungen bei der gemeinsamen Erziehung und Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass für einige Kinder weiterhin das Risiko besteht, nicht oder nur mit Einschränkungen aufgenommen zu werden. Inklusion setzt nicht nur die Akzeptanz des Andersseins als moralisches Prinzip voraus, sondern auch die Beseitigung der im gegenwärtigen System vorhandenen Barrieren, die eine Inklusion erschweren oder unmöglich machen. Dazu zählen insbesondere auch fehlende, unzureichende oder nicht optimal eingesetzte Ressourcen sowie fehlende Fachlichkeit.

Es gibt eine große Bereitschaft der Regeleinrichtungen, Kinder mit Behinderung aufzunehmen. Die Länder und Kommunen schaffen rechtliche Regelungen und Unterstützungssysteme, die die Einrichtungen in die Lage versetzen sollen, den besonderen Bedürfnissen und Anforderungen behinderter Kinder gerecht zu werden. Leider ist das Ergebnis aus der Perspektive der Kinder mit Behinderung und ihrer Eltern nicht immer zufriedenstellend. Es erscheint schwierig, die Deckung des behinderungsspezifischen Bedarfs der Kinder mit dem Anspruch auf Aktivität und Teilhabe an der Lebenswelt aller Kinder in der KiTa zu verknüpfen. Bei Kindern mit komplexem Unterstützungsbedarf oder besonderen Herausforderungen gelingt das unter den gegebenen Bedingungen oft nur unzureichend. Die Folgen sind der Ausschluss oder Abbruch der gemeinsamen Erziehung und Betreuung und die Verweisung auf die noch verbliebenen Tageseinrichtungen mit entsprechender Fachlichkeit und Ressourcen, die jedoch oft ausschließlich Kinder mit Behinderung aufnehmen. Hier konzentrieren sich Kinder mit besonderem und hohem Unterstützungsbedarf, was wiederum ein Exklusionsrisiko darstellt.

Notwendig ist eine Weiterentwicklung der noch vorhandenen Einrichtungen die ausschließlich Kinder mit Behinderung aufnehmen in Tageseinrichtungen zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder. Dabei müssen die für die Förderung und Betreuung von Kindern mit Behinderung erforderlichen interdisziplinären Arbeitsweisen erhalten bleiben und den Regeleinrichtungen zugänglich gemacht werden. Das erfordert auch die Einbeziehung weiterer Rehabilitationsträger. Nur so lässt sich die gemeinsame Erziehung in Tageseinrichtungen für alle Kinder mit Behinderung positiv weiterentwickeln.

## Zu den Handlungsoptionen

### I. Stärkung der grundsätzlichen inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe

**Die Vorschläge 1 und 3 werden grundsätzlich begrüßt.**

Die im **Vorschlag 2** vorgesehene Anlehnung an die Definition des Teilhabebegriffs im Regierungsentwurf zum KJSG stößt auf Bedenken. Die Formulierung kann den Eindruck vermitteln, als sei Teilhabe abhängig von einem Mindestmaß an Interaktionsfähigkeiten. Der Anspruch auf Teilhabe muss jedoch voraussetzungslos sein. Der DBR schlägt daher eine UN-BRK- und dem SGB IX konforme Formulierung vor. Sie könnte lauten: „Ein junger Mensch hat Teil an der Gesellschaft, wenn er, seinem Alter entsprechend, in allen ihn betreffenden Lebensbereichen interagieren kann.“

Der DBR schlägt vor, **Vorschlag 4** zu modifizieren. Die Übernahme der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung, die Umsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen und den Abbau vorhandener Barrieren in § 9 SGB VIII zu einer Grundrichtung der Erziehung zu erklären, findet so keine Zustimmung. So zentral die Ziele der gleichberechtigten Teilhabe und des Abbaus von Barrieren für die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe sind, so sicher ist, dass Eltern und pädagogische Fachkräfte weder Kindern eine gleichberechtigte Teilhabe anerkennen, noch bauliche oder technische Barrieren wegziehen können. Diesen Eindruck vermittelt die Überschrift des § 9, die durch das KJSG nicht geändert wird. Diese Barrieren und sonstige Teilhabebeeinträchtigungen sind Ausdruck und Folge von Diskriminierung aufgrund vorhandener Strukturen. Diese Diskriminierung zu beseitigen, liegt nicht in der Kompetenz der Familien oder der einzelnen Fachkräfte, sondern muss – wie im Arbeitspapier Inklusion auch an anderer Stelle vorgeschlagen – Gegenstand der Jugendhilfeplanung und der Qualitätsentwicklung sein. Zur Sicherung des gleichberechtigten Zugangs behinderter Kinder und Jugendlicher bzw. von Kindern und Jugendlichen mit behinderten Eltern sollte der systematische und sukzessive Abbau der Barrieren fester Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sein. Ergänzend bedarf es zur inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und des Gemeinwesens langfristiger (Landes-) Förderprogramme und der Einbeziehung der Träger der Kinder- und Jugendhilfe in die am 1.1.2020 nach § 94 Abs. 4 SGB IX zu bildenden Arbeitsgemeinschaften.

Erziehung kann aber durch Bewusstseinsbildung zum Abbau einstellungsbedingter Barrieren (vgl. Art. 8 UN-BRK) und zur Förderung der Gleichberechtigung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen beitragen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Bezeichnung des § 9 SGB VIII wie in der Sitzungsunterlage in „Grundsätze der Ausgestaltung von Leistungen ...“ anzupassen und den Vorschlag 4 entsprechend den Grundsätzen des Art. 8 UN-BRK wie folgt zu modifizieren:

*In § 9 SGB VIII wird folgende Ziff. 4 eingefügt:*

*„Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind*

*(...)*

*4. die unterschiedlichen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung zu berücksichtigen und bewusstseinsbildende Maßnahmen zu ergreifen, um eine positive*

*Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen, ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein und eine respektvolle Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen von früher Kindheit an zu fördern.*

## **II. Stärkung der inklusiven Ausrichtung einzelner Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, insbesondere des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung**

**Vorschlag 1** wird begrüßt.

**Vorschlag 2** wird grundsätzlich begrüßt. In die Arbeit des Jugendhilfeausschusses sind die Selbstvertretungsorganisationen von jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien gleichberechtigt einzubeziehen. Der Vorschlag sollte dahingehend ergänzt werden, dass der Jugendhilfeausschuss obligatorisch alle seine Entscheidungen auf ihre Wirkung für junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien zu prüfen hat.

**Vorschlag 3** ist dahingehend zu ergänzen, dass in der Jugendhilfeplanung verbindliche Pläne zum Abbau von Barrieren aufzustellen sind.

**Vorschläge 4 und 5** werden befürwortet. Es muss sichergestellt werden, dass die dafür erforderliche Expertise und ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen.

## **III. Inklusive Ausrichtung der Angebote freier Träger**

**Vorschlag 1** wird mit folgender Ergänzung begrüßt. Es muss sichergestellt sein, dass die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung stehen.

Für **Vorschlag 2** gelten die Aussagen des DBR zu II. Vorschläge 2 bis 5 entsprechend.

## **IV. Kindertagesbetreuung**

**Vorschläge 1 und 2:** Die Streichung der Einschränkung „sofern der Hilfebedarf es zulässt“ wird als zwingend angesehen. Vielfältige Erfahrungen in der gemeinsamen Erziehung haben unter Beweis gestellt, dass nicht das Kind oder seine Behinderung zum Ausschluss führt, sondern unzureichende oder nicht zweckmäßig eingesetzte Ressourcen. Kein Kind muss aufgrund seiner Behinderung von der gemeinsamen Erziehung und Betreuung in Kindertagesstätten ausgeschlossen werden.

Der DBR schlägt vor, den Begriff „besonderen Bedürfnisse“ durch den Begriff „besonderen Belange“ zu ersetzen. Die Grundbedürfnisse behinderter Kinder unterscheiden sich nicht von denen nichtbehinderter Kinder. Es sind Bedürfnisse wie jene nach Nahrung, emotionaler und materieller Sicherheit, beständigen Bindungen, entwicklungsgerechten Entfaltungsmöglichkeiten in einer anregenden Umgebung oder einer offenen Zukunft. Dass ein Junge über eine Sonde ernährt wird, heißt hingegen nicht, dass dies auch seinem Bedürfnis entspricht. Das Bedürfnis, nicht durch Barrieren oder Verbote am Mitspielen gehindert oder in anderer Form diskriminiert zu werden, hat jeder Mensch. Auch dieses Bedürfnis ist also keine behinderungsspezifische Besonderheit.

**Vorschlag 3** befürwortet der DBR.

Zu **Vorschlag 4** regt der DBR an, die beteiligten Rehabilitationsträger verbindlicher in die Kooperationspflicht mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzubinden. So müssen z.B. medizinisch-therapeutische Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung oder die Hilfsmittelversorgung in die Lebenswelt der Kindertageseinrichtung und in den gemeinsamen Alltag der Kinder in der Einrichtung integriert werden. Bisher muss diese Aufgabe oft von den Eltern behinderter Kinder übernommen werden. Die Vorschriften des SGB IX zur Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger könnten hier richtungsweisend sein. Neben der Zusammenarbeit im Einzelfall ist eine strukturelle Zusammenarbeit sinnvoll, um die Entwicklung inklusiver Strukturen in allen Tageseinrichtungen voranzubringen. § 22 SGB VIII sollte entsprechend ergänzt werden.

## **Zu Top 2 Schnittstelle für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zwischen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII und der Sozial-/Eingliederungshilfe)**

Zur Sachverhaltsdarstellung auf Seite 28, 3. Absatz ist darauf hinzuweisen, dass lediglich die Leistungen zur sozialen Teilhabe, die für nichteingeschulte Kinder erbracht werden, kostenbeitragsfrei sind. Für alle anderen leistungsberechtigten Minderjährigen besteht eine Kostenheranziehung der unterhaltspflichtigen Eltern, die denen der Leistungsberechtigten selbst entspricht. Das gilt auch für alle ambulanten Leistungen, die nicht der Teilhabe an Bildung zugeordnet sind. Das stellt eine Zugangsbarriere dar, die sich auch in der Eingliederungshilfestatistik unübersehbar niederschlägt.

Der Handlungsbedarf ist treffend beschrieben und deckt sich im Wesentlichen mit den Wahrnehmungen und den Einschätzungen des DBR. Den in Punkt B beschriebenen Defiziten des bestehenden Systems und dem daraus abzuleitenden Handlungsbedarf stimmt der DBR zu.

**Für den DBR kommt nur die Option 2 „Inklusive Lösung“ in Frage.** Eine Bereinigung von Schnittstellen bei einer Verankerung der Leistungen für junge Menschen mit Behinderung in zwei Sozialgesetzbüchern und in der Verantwortung von zwei Leistungsträgern ist nicht erfolgsversprechend und nicht geeignet, die seit vielen Jahren bestehenden und oft beschriebenen Probleme zu lösen. Wie im Arbeitspapier festgestellt wird, bleiben noch zahlreiche Schnittstellen zu anderen Leistungsträgern und zur Schule, mit denen sich Familien mit einem Kind mit Behinderung konfrontiert sehen.

a) Die Ausgestaltung der **Anspruchsgrundlage** für alle jungen Menschen in einem reformierten SGB VIII muss so gestaltet sein, dass junge Menschen mit einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung den vollumfänglichen Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe haben, die heute im SGB XII und morgen im SGB IX Teil 2 verankert sind. Zugleich müssen sie den vollumfänglichen Zugang zu den Leistungen des SGB VIII haben, die sie in ihrer Eigenschaft als Kinder und Jugendliche bzw. ihre Eltern als Personensorgeberechtigte bei einem entsprechenden Bedarf beanspruchen können. Dabei sind die Verbindlichkeit und Kompatibilität mit den Vorschriften des SGB IX Teil 1 zu wahren.

Der Zugang sowohl zu Leistungen der Jugendhilfe, die heute aus der Eingliederungshilfe kommen, wie zu solchen Leistungen, die das SGB VIII im Rahmen der Hilfe zur Erziehung bereitstellt, führt nicht dazu, dass die Leistungen parallel in Anspruch genommen werden müssen. Liegen keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes vor, so ist die Ausreichung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auf die konkrete Antragstellung zu begrenzen. Eine konkrete Antragstellung begrenzt in diesen Fällen auch die Hilfeplanung auf die beanspruchte Leistung. Der Beratungsauftrag der Jugendhilfe als Träger der Leistungen für alle

Kinder und Jugendlichen sowie als Rehabilitationsträger bleibt davon unberührt. (Es muss mit Eltern von Kindern mit Behinderung über alles geredet werden können.)

Die Entscheidung, welchen der Vorschläge zur Anspruchsgrundlage im SGB VIII der DBR als zielführend ansieht, hängt entscheidend von der konkreten Ausgestaltung und der gesetzestechnischen Umsetzung ab. Zu den Entscheidungsmaßstäben gehört auch, wie rechtssicher die oben genannten Zielsetzungen und Bedingungen umgesetzt werden können.

b) Die **Wesentlichkeit** der Behinderung spielt in der leistungsrechtlichen Praxis der Eingliederungshilfe keine entscheidende Rolle. Aufgrund der Entwicklungsdynamik im Kindes- und Jugendalter stellt bereits eine Behinderung unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle, die im Übrigen nicht genau beschrieben ist, eine drohende wesentliche Behinderung dar und damit einen Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe. Vorschlag 1 wird daher vom DBR befürwortet.

c) Die **Anspruchsinhaberschaft** der jungen Menschen mit Behinderung ist im SGB VIII unverzichtbar. Vor diesem Hintergrund befürwortet der DBR den am weitesten gehenden **Vorschlag 3**. In der Regel ist in einem sozialpädagogischen Prozess ein Einvernehmen zwischen dem jungen Menschen und seinen Erziehungs- und Personensorgeberechtigten über den Bedarf an Unterstützung bei der Erziehung und die Unterstützungsleistung zu erzielen. Für den Fall, dass die jungen Menschen diesen Bedarf gegen die Einsicht der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten anzeigen, wäre eine Antragstellung und nach sorgfältiger Abwägung eine Unterstützung möglich.

d) Unter den beschriebenen Bedingungen des **Leistungstatbestands** befürwortet der DBR den Vorschlag 3. Er ermöglicht am ehesten eine an der Lebenswelt junger Menschen und ihrer Familien orientierte inklusive Weiterentwicklung der Hilfe- und Leistungsarten des SGB VIII.

e) Die Möglichkeit, Leistungen in Form eines **Persönlichen Budgets** in Anspruch zu nehmen, muss zumindest für Rehabilitationsleistungen uneingeschränkt bestehen bleiben.

f) Die Ausgestaltung einer inklusiven **Hilfeplanung**, bei der die Abläufe und die zu beteiligenden Personen konkretisiert werden, kann dazu beitragen, dass die Abweichungen zu den qualitativen Leitlinien der Hilfeplanung in der Jugendhilfepraxis überwunden werden und insgesamt eine bessere Qualität erreicht wird. Der Charakter und die Grundsätze der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII sollen erhalten bleiben. Die Anschlussfähigkeit an das Teilhabeplanverfahren nach § 19 SGB IX muss ebenfalls erhalten bleiben. Bei der Auswahl der geeigneten Hilfen ist das Wunsch- und Wahlrecht zu beachten. Der DBR spricht sich unter den genannten Bedingungen für den Vorschlag 2 aus, neben der Schule sind jedoch auch Kindertageseinrichtungen einzubeziehen.

g) Bei der Ermittlung und Feststellung des behinderungsspezifischen Bedarfs sollen **Instrumente** zum Einsatz kommen, die das bio-psychosoziale Konzept der ICF berücksichtigen und die von der ICF beschriebenen Lebensbereiche umfassen. Auch hier ist die Anschlussfähigkeit an die Teilhabeplanung und die Anforderung des § 13 SGB IX zu beachten. Der DBR spricht sich für den Vorschlag 1 aus.

h) Das **Wunsch- und Wahlrecht** der jungen Menschen mit Behinderung und ihrer Familien darf in der Kinder- und Jugendhilfe nicht schwächer ausgestaltet sein als in der Eingliederungshilfe. Der DBR spricht sich für den Vorschlag 2 aus.



i) Der DBR teilt die in dem Arbeitspapier zum Ausdruck kommende Einschätzung, dass die Regelungen zur **Frühförderung und Früherkennung** bestehen bleiben sollen. Die Früherkennung und Frühförderung ist eine Komplexleistung, die sich aus den heilpädagogischen Leistungen der Eingliederungshilfe, den medizinisch-therapeutischen Leistungen der Krankenversicherung sowie gemeinsam getragenen Beratungsleistungen und sog. Korridorleistungen zur Sicherung der interdisziplinären Arbeit zusammensetzt. Die Erstellung des Förder- und Behandlungsplans wird durch ärztliche Verordnung veranlasst und als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung finanziert. Einzelheiten sind in der Frühförderungsverordnung geregelt. Sie muss in die Verweisung einbezogen werden. Der DBR hält beide Vorschläge für geeignet, das beschriebene Ziel zu erreichen.

j) Der DBR spricht sich für einen **Zuständigkeitswechsel** mit dem 21. Lebensjahr aus. Bei der erstmaligen Beanspruchung von Leistungen durch volljährige Leistungsberechtigte (z.B. Teilhabe am Arbeitsleben) soll die Eingliederungshilfe zuständig sein. Der Übergang von der Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe soll in einer systematischen und rechtzeitigen Übergangplanung erfolgen. Besteht weiterhin ein Bedarf und kommen Leistungen nach § 41 SGB VIII nicht in Frage, bleibt der Träger der Jugendhilfe so lange zuständig, bis eine Überleitung an den zuständigen Leistungsträger erfolgt ist. Der DBR spricht sich für den **Vorschlag 3 mit der dargestellten Ergänzung** aus in Kombination mit Vorschlag 4.

k) Die Sinnhaftigkeit der Einbeziehung der **Pflegeversicherung** ist nicht ersichtlich. Die Leistungen der Pflegeversicherung werden durch den festgestellten Pflegegrad bestimmt, der in einem eigenständigen Verfahren, unabhängig von der Hilfeplanung, ermittelt wird. Die Leistungen sind abschließend definiert und nicht verhandelbar. Die Leistungen der Pflegeversicherung können nur im häuslichen Umfeld in Anspruch genommen werden. Leben pflegebedürftige junge Menschen in einer Einrichtung, wird der Anspruch der Pflegeversicherung unabhängig vom Pflegegrad pauschal (266 €) abgegolten. Im Kontext von Beratung kann die Einbeziehung der Pflegeversicherung bzw. der Pflegestützpunkte sinnvoll sein.

l) Der DBR spricht sich für eine Begrenzung der **Kostenheranziehung** auf die Höhe der häuslichen Ersparnis aus. Vorschlag 1 wird zugestimmt.

m) Der DBR sieht die **Gerichtsbarkeit** eines inklusiven SGB VIII bei den Sozialgerichten (Vorschlag 2).

n) Der DBR hält einen **Übergangszeitraum von 5 Jahren** zur Umsetzung der Inklusiven Lösung für sinnvoll und notwendig (Vorschlag 1). Es wird vorgeschlagen, wie in Artikel 25 BTHG, mehrere Begleitprojekte vorzusehen, mit denen die Regelungen und ihre Umsetzung wissenschaftlich evaluiert werden. Dabei ist es ein besonderes Anliegen des DBR, dass die Perspektive aller Leistungs-/Hilfeberechtigten der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in die Begleitprojekte einbezogen werden.

### **TOP 3: Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII an der Schnittstelle zur Schule**

#### **Vorbemerkung**

Die Darstellung des Sachverhalts, des Handlungsbedarfs und des Diskussionsstandes auf der Länderebene zeigt, wie groß der Diskussions- und Klärungsbedarf in diesem Bereich ist. Insofern können die Beratungen ein wichtiges Signal geben, den Bereich inklusiver Bildung in den Kontext einer SGB-VIII-Reform einzubeziehen. Dabei ist zu konstatieren, dass Lösungen ohne den schulischen Bereich und die dafür Verantwortlichen (insbesondere die KMK und die Kultusministerien der Länder) nicht erreichbar sind. Nicht die großen Zuwächse der Eingliederungshilfen, die in der Schule erbracht werden, sind das Problem, sondern die Bedingungen in den Schulen, die diese Leistungen erforderlich machen. Die DBR-Verbände betonen das große Handlungserfordernis, um das Recht auf inklusive Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit und ohne Behinderungen in Deutschland zu verwirklichen.

Der DBR bedauert, dass die Sitzungsunterlagen bislang zu den schulischen Bedingungen inklusiver Bildung (Qualitätsanforderungen der inklusiven Bildung im Hinblick auf die pädagogische Arbeit, Anforderungen an das Personal, schulische Ausstattung, Barrierefreiheit etc.) keine Aussagen machen. Dabei kann und darf gar kein Zweifel bestehen, dass inklusive (Regel-) Schulen die vorrangige Verpflichtung trifft, Zugang zu hochwertiger inklusiver Bildung für alle Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten und ggf. erforderliche Anpassungen im Einzelfall sicherzustellen, damit dies auch tatsächlich gelingt. Hier bestehen in den Bundesländern z.T. ganz erhebliche Defizite, in jedem Fall jedoch große Differenzen. Die steigenden Fallzahlen sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch in der Eingliederungshilfe im Bereich der Hilfen zur angemessenen Schulbildung, zukünftig Teilhabe an Bildung, zeigen deutlich, dass die Schulsysteme selbst ihrer Verpflichtung, inklusive Bildungsangebote zu gewährleisten und insoweit auch den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen zu entsprechen, noch immer nicht ausreichend nachkommen und das Recht auf inklusive Bildung nur mittels Inanspruchnahme der Jugendhilfe bzw. der Eingliederungshilfe ermöglicht wird. Es ist bedauerlich, dass der Anspruch auf ein inklusives Bildungsangebot durch die allgemeinen (Regel-) Schulen nahezu vollständig ausblendet wird. Dem Hinweis auf die Verantwortung der Länder für die schulische Bildung steht die bundesgesetzliche Zuständigkeit für die Leistungen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe gegenüber und begründet die Verpflichtung für den Bund, hier Steuerungsmöglichkeiten zu nutzen, sodass Ressourcen tatsächlich in inklusive Settings fließen und nicht – wie bislang – in ganz erheblichem Maße in Sondersysteme.

Der DBR sieht den Satz auf S. 49 „Die Rechte aus Art. 24 BRK stehen allerdings gemäß Art. 4 II BRK unter dem Vorbehalt der verfügbaren Mittel des Vertragsstaates und sind von diesem umzusetzen ...“ sehr kritisch, denn er unterschlägt die Einschränkung des Art. 4 II BRK. Der DBR fordert daher folgende Ergänzung, die sich aus der BRK selbst ableitet: „... vorbehaltlich der BRK-Verpflichtungen, die völkerrechtlich sofort anwendbar sind. Dazu gehört das Diskriminierungsverbot einschließlich angemessener Vorkehrungen.“

Der DBR unterstreicht noch einmal die vorrangige Verpflichtung der Schulen, inklusive Bildungsangebote für alle Kinder, mit und ohne Behinderungen, in hochwertiger Form zur Verfügung zu stellen und hierbei erforderliche Anpassungen und Unterstützungsleistungen im Einzelfall sicherzustellen. Die problematische Abgrenzungs- und Schnittstellenfrage zum Kernbereich pädagogischer Schularbeit, für den die Rechtsprechung Leistungen der Eingliederungshilfe verneint hat, sind zu lösen. Hier sind mit Blick auf die Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern Lösungsansätze im ausreichenden Maße nicht erkennbar. Festzustellen ist, dass die Schulgesetze individuelle Rechtsansprüche auf (individuelle Anspruchs-) Leistungen nicht ken-

nen. Insofern bedarf es weiterhin einer Übernahmeverpflichtung der nachgelagerten Leistungssysteme Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für den im Einzelfall überschießenden Bedarf, der durch das individuelle Bedarfsdeckungsprinzip zu gewährleisten ist.

## **I. Leistungen bei Teilleistungsstörungen**

Unter Teilleistungsstörungen werden insbesondere „Umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten“ (ICD-10 F81) und „Hyperkinetische Störungen“ (ICD-10 F90) verstanden.

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Schule, dem Kind / Jugendlichen ein seinen Möglichkeiten und seinem Bedarf entsprechendes Bildungsangebot zu machen. Wenn Kinder aufgrund von Teilleistungsstörungen in ihrer Teilhabe an Bildung beeinträchtigt sind und die Möglichkeiten in der Verantwortung der Schule ausgeschöpft und nicht ausreichend sind, kann Eingliederungshilfe zur Vermeidung von Sekundärproblemen in Frage kommen. Das Erreichen eines bestimmten Bildungsabschlusses liegt jedoch nicht in der Zuständigkeit und Verantwortung der Eingliederungshilfe.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

## **II. Handlungsoptionen Schulbegleitung**

Unter den beschriebenen Bedingungen sind die vorgeschlagenen Handlungsoptionen lediglich geeignet, die aufgezeigten Probleme zu lindern. Eine Lösung ist nicht erkennbar.

- 1) Die Einbeziehung der Schule in das Hilfeplanverfahren sollte bereits heute möglich sein und wird im Einzelfall auch praktiziert. Eine regelhafte Einbeziehung mit dem Einverständnis der Leistungsberechtigten und bei Wahrung des Datenschutzes wird befürwortet.
- 2) Leistungen zur Teilhabe an Bildung gehören ausdrücklich und selbstverständlich in den Leistungskatalog eines inklusiven SGB VIII.
- 3) Unter den Bedingungen der Wahrung des Wunsch- und Wahlrechts und der Sicherung der individuellen Bedarfsdeckung sollte die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (Poolen) aufgenommen werden.
- 4) Die Ermöglichung von Leistungen zur Teilhabe an Bildung, z.B. in Form der Schulbegleitung oder Schulassistenten, die nicht im Zusammenhang mit einer Behinderung steht, wird vom DBR begrüßt.
- 5), 6), 8) Zur Entwicklung von fachlichen Standards für eine qualitativ hochwertige und inklusive Teilhabe an Bildung sind die gemachten Vorschläge zu begrüßen.
- 7) Der DBR hat sich unter Top 2 für die Option 2 ausgesprochen. Er weist darauf hin, dass damit keine Probleme an der Schnittstelle zur Schule gelöst sind.

Berlin, 09. September 2019